



Ausgabe 34/2013

vom 6.9.2013

Fristen zum
30. September 2013

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

30. September - Ein steuerlich wichtiges Datum!

Vorsteuer-Rückerstattung, Offenlegung des Firmenbuch-Jahresabschlusses, Herabsetzungsantrag, Arbeitnehmerveranlagung – viele steuerrelevante Agenden müssen bis zum 30.9. eines Jahres erledigt werden. Finden Sie nachstehend einen Auszug über wichtige Steuerfristen.

Vorsteuerrückerstattung im EU-Raum

Seit 2010 sind Anträge auf Rückerstattung von Vorsteuern, die in einem anderen EU-Land angefallen sind, vereinfacht in jenem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, elektronisch bis 30.9. des Folgejahres einzureichen. Österreichischen Unternehmern steht dafür FinanzOnline zur Verfügung. Der Ansässigkeitsmitgliedstaat leitet diesen Antrag dann an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter. Die Übermittlung von Originalbelegen oder Kopien ist nicht mehr erforderlich, außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Die VSt-Erstattungsbeträge müssen für ein Quartal zumindest EUR 400 betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge zumindest EUR 50 betragen. Bei Vorsteuerbeträgen unter EUR 400 ist die Erstattung daher erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Übermittlung Jahresabschluss an Firmenbuch

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse binnen neun Monaten nach Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen (sog. „Offenlegung“). Bei Regelbilanzstichtagen (31.12.) endet die Frist somit am 30.9. Wird die Frist versäumt, drohen (u.U. empfindliche) Geldstrafen (vgl. eccontis informiert 33/2013 vom 30.8.2013).

Est- und KöSt-Herabsetzungsantrag

Bis 30.9. können die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer des laufenden Jahres mittels Antrag beim Finanzamt herabgesetzt werden. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn der laufende Gewinn voraussichtlich geringer als in den Vorjahren ausfallen wird, da sich die Festsetzung der aktuellen Vorauszahlungen zunächst immer an den Vorjahresbescheiden und damit an eventuell höheren Gewinnen orientiert. Eine Herabsetzung kann auch für GSVG-Beiträge beantragt werden.

Anspruchszinsen

Ergibt sich aus der Einkommen- oder Körperschaftsteueranmeldung eine Nachzahlung, so müssen für den Zeitraum ab 1.10. des Folgejahres Zinsen an das Finanzamt bezahlt werden. Im Falle einer Steuergutschrift werden Zinsen gutgeschrieben. Einer Zinszahlung aufgrund einer Steuernachzahlung kann man dadurch entgehen, indem man vorab eine entsprechende Einkommensteuer-Anzahlung an das Finanzamt leistet, wobei die Überweisung speziell bezeichnet und einem bestimmten Jahr zugewiesen werden muss.

Arbeitnehmeranmeldung

Für freiwillige Arbeitnehmeranmeldungen haben Sie 5 Jahre Zeit. Eine verpflichtende Arbeitnehmeranmeldung (z.B. bei gleichzeitig bestehenden Dienstverhältnissen) ist aber bis 30.9. des Folgejahres einzureichen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)